

## Vorwort zur 4. Auflage

In den beiden zurückliegenden Dekaden hat die Diskussion darüber, wie sich die deutsche Bevölkerung und ihre Struktur in naher Zukunft entwickeln wird, erheblich an Fahrt aufgenommen. Hierbei hat – neben dem Blick auf bekannte Entwicklungsfaktoren wie beispielsweise Geburtenzahl, Sterblichkeitsrate oder Migration – vor allem das Thema „Pflege“ an Aufmerksamkeit gewonnen.

Dies gilt auch für die Legislative: Die immer älter werdende Bevölkerung, deren Bedarf an pflegerischer und medizinischer Versorgung sowie der Mangel Gesundheitsfachkräften, haben zu einem spürbaren Anstieg der gesetzgeberischen Aktivitäten in diesem Bereich geführt. Und zwar nicht nur um Feinjustierungen am Gesetzeskanon vorzunehmen, sondern um erkennbar die Weichen für die Zukunft zu stellen.

Zu nennen sind hier beispielsweise die verschiedenen Stärkungsgesetze der vergangenen Jahre, insbesondere die drei Pflegestärkungsgesetze, mit denen die langersehnte Modernisierung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs und damit einhergehend die Ablösung der Pflegestufen durch die neueingeführten Pflegegrade verbunden ist. Noch deutlicher markiert wird der gesetzgeberische Veränderungswille durch das Pflegeberufgesetz, das den Pflegeberuf neu definiert und Vorbehaltsaufgaben sowie die primär qualifizierende Hochschulausbildung einführt. Gleiches gilt für die Neuregelung des Hebammengesetzes. Hier folgt der Gesetzgeber einer EU-Richtlinie und hat das gesamte Ausbildungsrecht der Hebammen auf eine akademische Ebene angehoben.

Spannend ist in diesem Zusammenhang auch die im Jahre 2012 vom G-BA verabschiedete Heilkundeübertragungsrichtlinie, nach welcher ausgewiesene Indikationen aus dem medizinischen Umfeld substituierend auf entsprechend formell und materiell qualifizierte Pflegefachkräfte übertragen werden können. Ein wesentlicher Kern der Heilkundeübertragungsrichtlinie ist u. a. die Übertragung der Verordnungskompetenz auf die Pflege. Dieser Gedankengang ist im Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz vom 11. Juli 2021 aufgegriffen und in den verschiedenen Vorschriften des SGB V sowie SGB XI überführt worden.

Doch auch in anderen Rechtsbereichen mit Konnektion zum Gesundheitswesen hat der Gesetzgeber auf aktuelle Entwicklungen reagiert sowie bestehende Rechtsunklarheiten beseitigt. So wurden im Strafrecht neue Antikorruptionstatbestände aufgenommen, das Infektionsschutzgesetz an die pandemische Situation von nationaler Tragweite angepasst und nicht zuletzt die Rechte von Patienten im Bürgerlichen Gesetzbuch kodifiziert.

Erstmals wird in der 4. Auflage der Gesetzessammlung eine Gesetzesänderung vor in Kraft treten aufgenommen. Der Gesetzgeber hat mit der Novellierung und Neustrukturierung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts den Gerichten und anderen Beteiligten einen langen Vorlauf bis zum in Kraft treten gegeben, um sich auf die Neuregelung einstellen zu können. Auch die medizinischen und pflegerischen Gesundheitsfachkräfte brauchen zwingend die Zeit um sich auf die ab 1.1.2023 in Kraft tretende neue Rechtslage einstellen zu können.

Die vorliegende neu zusammengestellte und aktualisierte Gesetzessammlung trägt diesen und weiteren Entwicklungen in vollem Umfang Rechnung. Stellvertretend für das gesetzgeberische Wirken in den Ländern wurden auch drei Vorschriften aus dem Bundesland Nordrhein-Westfalen, u. a. zum Unterbringungsrecht, der Sammlung hinzugefügt. Staatsbürgerliche Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem Grundgesetz und dem Vertrag von Lissabon. Eine besondere Relevanz für den Praktiker erfährt das Werk zudem durch die verschiedenen Rechtsvorschriften, die den arbeitsrechtlichen Rahmen einer Beschäftigung im Gesundheitswesen abstecken. Wie auch bei den drei Vorausgaben, ist auch dieses Werk nicht ohne das Zutun Dritter zustande gekommen. Ich möchte mich an dieser Stelle deshalb bei der Spitta GmbH bedanken, die sich wieder mit viel Sorgfalt diesem Titel angenommen hat. Ebenfalls bedanken möchte ich mich bei meinem geschätzten Rechtsanwaltskollegen Herrn Hubert Klein, der mit seinen zahlreichen Hinweisen zum guten Gelingen beigetragen hat. Und nicht zuletzt geht mein besonderer Dank an Herrn Marco Di Bella, Diplom-Berufspädagoge für Pflege und Redakteur der gesundheitsrechtlichen Fachzeitschrift „Rechtsdepesche“, der erneut die Aufbereitung übernommen hat.

Köln, im Januar 2022  
Prof. Dr. Volker Großkopf